

## Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk Bund

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2022)

---

*Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006<sup>1</sup>  
und die Artikel 32b Absätze 1 und 2, 32c und 32d Absatz 2 des  
Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>2</sup> (BPG),*

schliesst der Arbeitgeber

1. Bundesrat, handelnd durch das EFD
- 2.<sup>3</sup>
- 3.<sup>4</sup>
- 4.<sup>5</sup>
5. Die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse, handelnd durch den Verwaltungsratspräsidenten<sup>6</sup>
6. compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) handelnd durch den Verwaltungsratspräsidenten<sup>7</sup>
7. Schweizerische Trassenvergabestelle TVS handelnd durch den Verwaltungsratspräsidenten<sup>8</sup>
8. Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) handelnd durch den Präsidenten des EHB-Rates<sup>9</sup>

mit der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3000 Bern 23, handelnd durch das Präsidium der Kassenkommission PUBLICA,

<sup>1</sup> SR 172.222.1

<sup>2</sup> SR 172.220.1

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund (POB) vom 15. Feb. 2018, vom Bundesrat (BR) genehmigt am 25. Apr. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (BBl 2018 3673).

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss des BR vom 19. Aug. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 2. und 15. Sept. sowie 20. Okt. 2009, vom BR genehmigt am 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (BBl 2009 8465). Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBl 2010 9039).

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 15. Feb. 2018, vom BR genehmigt am 25. Apr. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BBl 2018 3673).

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 19. Juni 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (BBl 2018 7691).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, vom BR genehmigt am 04. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5903).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 5. Apr. 2022, vom BR genehmigt am 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022.

*den folgenden Anschlussvertrag*

## **1. Zweck<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Arbeitgebern und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

<sup>2</sup> PUBLICA führt die obligatorische Vorsorge nach Art. 48 BVG<sup>11</sup> durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

<sup>3</sup> Weiter führt PUBLICA die umhüllende Vorsorge durch.

## **2. Grundlagen und Vertragsbestandteile**

<sup>1</sup> Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG und das PUBLICA-Gesetz.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Anschlussvertrages werden das Vorsorgereglement für die Angestellten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB), das Vorsorgereglement für die Honorarbeziehenden im Vorsorgewerk Bund (VRHB) und das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) vereinbart. Diese sind, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk Bund, Bestandteile des Anschlussvertrages und ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG und Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Sind die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA D und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen zwischen den Arbeitgebern und PUBLICA vereinbarten gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben unverändert, wenn die Arbeitgeber eine Drittperson mit dem Datenaustausch nach Ziffer 5 beauftragen. Die Arbeitgeber sind für die angemessene Instruktion und die Überwachung der beauftragten Drittperson verantwortlich.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>11</sup> SR 831.40

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 6. Dez. 2011, vom BR genehmigt am 11. Jan. 2012, in Kraft seit 1. Feb. 2012 (BBl 2012 397).

### 3. Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den in den Vorsorgereglementen umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Die von den Arbeitgebern zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber stellen PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.<sup>16</sup>

<sup>4</sup> Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund bestellt wird.

<sup>5</sup> Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

### 4.<sup>17</sup>

### 5. Datenaustausch

<sup>1</sup> Der Austausch von Daten zwischen den Arbeitgebern und PUBLICA erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

<sup>3</sup> Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

<sup>4</sup> Das SLA D regelt die Einzelheit.<sup>18</sup>

### 6. Gegenseitige Informationen

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>17</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>1</sup> Das SLA D regelt die besonderen Meldepflichten der Arbeitgeber und von PUBLICA.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> 20

## **7. Verkehr zwischen PUBLICA und den Arbeitgebern**

<sup>1</sup> Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrages zwischen PUBLICA, dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund und den Arbeitgebern läuft über das Sekretariat des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund, das administrativ dem Eidg. Personalamt angegliedert ist.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk Bund betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem Sekretariat des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Das SLA D regelt die Einzelheiten.<sup>22</sup>

## **8. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten)<sup>23</sup>**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber schulden PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.

<sup>2</sup> Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch die Arbeitgeber getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).

<sup>3</sup> Das SLA D regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Die Arbeitgeber können ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen.<sup>24</sup> Über die Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Kassenkommission PUBLICA.

## **9. Verwaltungskosten<sup>25</sup>**

### **9.1 Kostenprämie und Sonderleistungen**

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>20</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>24</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, rückwirkend in Kraft seit 1. Jan. 2013 (BBl 2013 2629).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber schulden die Kostenprämie sowie die Kosten für Sonderleistungen gemäss SLA D für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Kosten werden verursachergerecht auf die Arbeitgeber verteilt.

<sup>3</sup> Das SLA D regelt die Einzelheiten.<sup>26</sup>

## 9.2 Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

## 10. Vermögensanlage

<sup>1</sup> PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks Bund im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäuftnet sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ angehört.

## 11. Vertragsänderungen

<sup>1</sup> Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ.

<sup>2</sup> 28

<sup>3</sup> Nicht als Vertragsänderung nach Art. 32c Abs. 4 BPG gelten:<sup>29</sup>

- a. die Anpassung der Kostenprämie sowie des Vergütungsansatzes für Sonderleistungen (Ziff. 9.1 dieses Vertrages; Ziff 6.1 und 6.2 SLA D);<sup>30</sup>
- b. die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements;
- c.<sup>31</sup>

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>28</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>31</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

## 12. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Direktion EPA, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Kommt es zu keiner Einigung, werden der Vorsteher bzw. die Vorsteherin EFD und das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet.
- c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

<sup>2</sup> Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

## 13. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

## 14. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt gleichzeitig mit dem PUBLICA-Gesetz in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, des zustimmenden Entscheides des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch alle Arbeitgeber (Vertragsparteien).

14a<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 22. Nov. 2016, vom BR genehmigt am 5. Apr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

## 15. Unterzeichnung<sup>33</sup>

*Die Arbeitgeber*



Bundesrat  
Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Ueli Maurer

...<sup>34</sup>

...<sup>35</sup>

...<sup>36</sup>



Innosuisse  
Der Verwaltungsratspräsident:  
André Kudelski



compenswiss  
Der Verwaltungsratspräsident:  
Manuel Leuthold

- <sup>33</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 19. Juni 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (BBl 2018 7691).
- <sup>34</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Bund (POB) vom 15. Feb. 2018, vom Bundesrat (BR) genehmigt am 25. Apr. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (BBl 2018 3673),
- <sup>35</sup> Aufgehoben durch Beschluss des BR vom 19. Aug. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010.
- <sup>36</sup> Eingefügt durch Beschluss des POB vom 2. und 15. Sept. sowie 20. Okt. 2009, vom BR genehmigt am 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (BBl 2009 8465). Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBl 2010 9039).



Schweizerische Trassenvergabestelle  
Der Verwaltungsratspräsident:  
Urs Hany

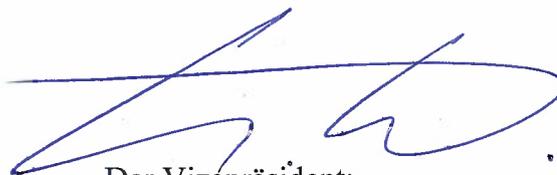


Eidgenössische Hochschule für Be-  
rufsbildung (EHB)  
Der Präsident EHB-Rat:  
Adrian Wüthrich

*PUBLICA*  
*als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionspräsidium)*



Der Präsident:  
Jorge Serra



Der Vizepräsident:  
Kaspar Müller

Vom paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund genehmigt am 1. Juni 2007.  
Vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 2007.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

*Anhänge*

- I Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB)
- Ia Vorsorgereglement für die Honorarbeziehenden im Vorsorgewerk Bund (VRHB)
- II SLA Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)
- III <sup>37</sup>
- IV Reglement Teilliquidation

<sup>37</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (BBl 2019 8527).